

Objekttyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **112 (1994)**

Heft 18

PDF erstellt am: **20.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Tagungsband «Basistunnel durch die Alpen» ist ab Ende Mai zum Preis von 90 Fr. erhältlich bei:

Institut für Bauplanung und Baubetrieb, IBETH, ETH Höggerberg, 8093 Zürich, Fax 01/371 80 24

im Massstab 1:1 mit Huckepack-Kompositionen.

Betriebs- und Fahrplanprobleme müssen schon bei der Planung von langen Tunnels überdacht werden, weil diese Fragen das Tunnelsystem mitbestimmen. Zwei Einspurtunnels genügen im Gotthard für 440 Züge im Tag, jedoch ohne Abzugzeiten für den Unterhalt. Die alte Gotthardlinie über den Berg hätte dann eine Überlaufsfunktion mit längeren Fahrzeiten.

Sicherheit muss in langen Tunnels gross geschrieben werden. Obschon die Unfallstatistik für diese Bauten sehr kleine Raten aufweist, muss das Risiko für den Betrieb, wenn möglich, noch vermindert werden. Aber das Sicherheitsniveau muss den übrigen Strecken entsprechen. Wichtig sind die Überwachung des Rollmaterials und die Information aller Mitarbeiter. Die Planung der Sicherheit gehört zum Projekt genauso wie die Bautechnik.

Kosten- und Betriebsrisiken sind ein schwieriges Thema, das mit Worten zwar gut umschrieben werden kann; wenn es dann aber um Zahlen geht, wird es anspruchsvoller, weil diese kontrollierbar sind. Das Kostenstreumass derartiger Grossprojekte wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, die nur teilweise kalkulierbar sind. Gut schätzbar ist eigentlich nur das Bauprojekt,

alles andere wie Geologie, Marktsituation, Löhne und Teuerung sind schwierig vorauszusagen.

Die Projektierung und Ausführung des Alp-Transit bedeutet einen Weg in die Zukunft für Ingenieure und Bauunternehmer, die eine grosse Herausforderung angenommen haben. Daneben muss aber im Land der politische Wille bestehen, die Erneuerung unserer Eisenbahnlinien rund ein Jahrhundert nach ihrem Bau konsequent durchzusetzen. Die in der Schweiz heute übliche und teilweise kleinliche Einsprachenmentalität fördert die moderne, umweltgerechte Entwicklung der Schienenwege kaum. Es gilt, auch grössere Schritte zu wagen.

Ueli Pflueger, dipl. Bauing. ETH

## Wettbewerbe

### Neugestaltung des «Tors zu Basel»

Das Baudepartement des Kantons Basel-Stadt veranstaltete einen Projektwettbewerb auf Einladung für die Neugestaltung des Centralbahnplatzes in Basel. Sponsor für diesen Wettbewerb war die Bank Sarasin & Cie, die zum Anlass der Eröffnung ihres Neubaus an der Elisabethenstrasse auf diese Weise einen Beitrag zur besseren Gestaltung des öffentlichen Raumes zwischen Bahnhof und Elisabethenanlage leisten möchte.

Aufgrund eines Bewerbungsverfahrens für Fachleute aus dem Oberrheinischen Wirtschaftsraum wurden 18 Arbeitsgruppen zur Teilnahme eingeladen. Drei Projekte mussten wegen schwerwiegender Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (18 000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Ökoskop, für Projekte mit der belebten Natur, Gelterkinden, Guido Masé; Rosemund + Rieder, Liestal, Daniel Nussbaumer, Heidi Rieder, Raoul Rosenmund; Stierli und Ruggli, Ing., Lausen, Markus Ruggli

2. Preis (15 000 Fr.): Hannes + Petruschka Vogel, Basel

3. Preis (13 000 Fr.): H. R. Güdemann, Architekt, Lörrach; Mitarbeiter: R. Böttcher, P. Müller-Riesterer, C. Kucsera; B. Meier, Landschaftsarchitekt, Freiburg i. Br., Mitarbeiter: A. Böhringer

4. Preis (11 000 Fr.): Burckardt + Partner AG, Basel; Samuel Schultze, Pierre Schär, Christian Bühler, Magnus C. Forsberg; Jürg Häusler, Bildhauer

5. Preis (8000 Fr.): Ken Komai, Baur + Komai, Basel; Ernst Spycher, Walter Stauffenegger, Basel; Christian Stauffenegger, Ruedi Stutz, visuelle Gestalter, Basel; Rudolf Keller AG, Verkehrsing., Basel

6. Preis (5000 Fr.): Lukas Buol & Marco Zünd, Basel; Reto Oechslin, Basel

Preisgericht: Carl Fingerhuth, Basel, Dr. Franz Hidber, Gesamtprojektleiter EuroVille, Basel, Peter Merian, Bank Sarasin, Basel, Dr. Christoph Stutz, Vorsteher des Baudepartementes des Kantons Basel-Stadt, Wer-

ner Felber, Kreisdirektion II SBB, Luzern, Fritz Schumacher, Kantonsbaumeister, Basel-Stadt, Prof. Dieter Kienast, Landschaftsarchitekt, Zürich, die Architekten Prof. Günter Pfeifer, Lörrach, Jean-Michel Wilmotte, Paris.

### Schul- und Gemeindebauanlagen Rothenthurm SZ

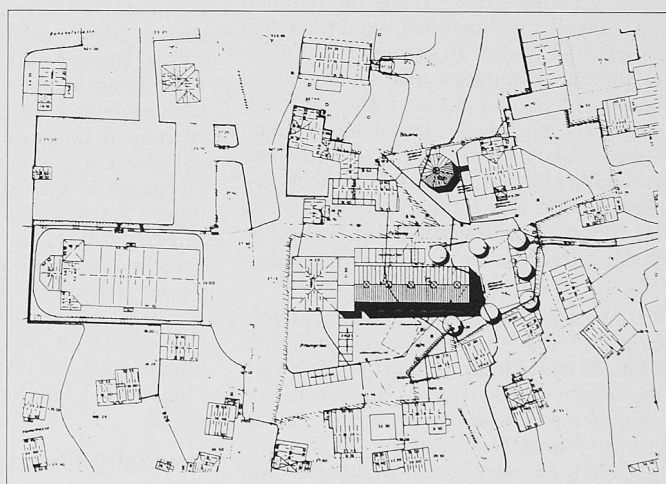
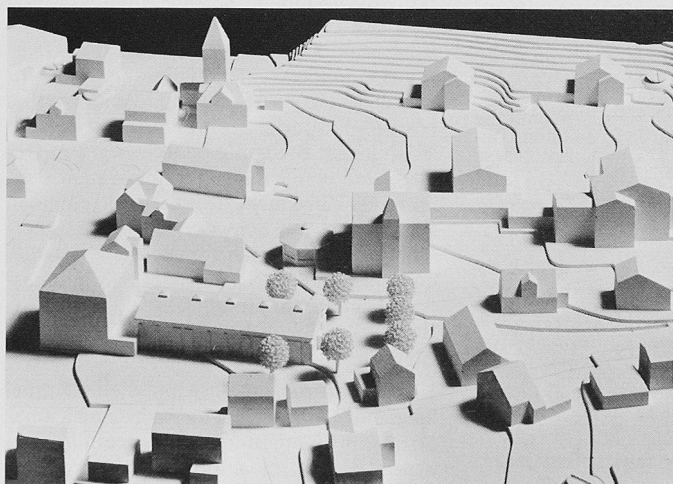
Der Gemeinderat Rothenthurm veranstaltete unter sechs eingeladenen Architekten einen Projektwettbewerb für Schul- und Gemeindebauten. Ein Projekt musste wegen eines schwerwiegenden Verstosses gegen das Programm von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis

1. Preis (9500 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Thomas Kälin, Bannau

2. Preis (7000 Fr.): J. E. Müller, Bäch

3. Preis (3500 Fr.): Robert Mächler, Küssnacht

Jeder Teilnehmer erhielt eine feste Entschädigung von 3000 Fr. Fachpreisrichter waren Klaus Vogt, Scherz, Gilbert Chapuis, Zug, Alfred Gubler, Schwyz, Albino Luzzatto, Schwyz.



Schul- und Gemeindebauanlagen Rothenthurm SZ, 1. Preis



## Altersheim in Zweisimmen BE

Der Gemeindeverband «Altersheim Zweisimmen/Boltigen» veranstaltete einen Projektwettbewerb unter zehn eingeladenen Architekten für ein Altersheim in Zweisimmen. Ein Projekt musste wegen eines schwerwiegenden Verstosses gegen das Programm von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (12 000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Mäder und Brüggenmann, Bern; Projekt: Marcel Mäder, Rosmarie Araseki-Graf

2. Preis (9000 Fr.): Architekturwerkstatt 90, Thun; Spezialistin: Suzanne Albrecht, Steffisburg

3. Preis (8000 Fr.): Architektengemeinschaft E. E. Anderegg, Meiringen, U. Schletti, Zweisimmen; Mitarbeiter: Hanspeter Wespi, Urs Gysin, Thomas Henauer

4. Preis (6000 Fr.): Magdalena Rausser & Jürg Zulauf, Bern; Mitarbeiter: Luzius Ueberwasser

Jeder Teilnehmer erhielt eine feste Entschädigung von 3000 Fr. Fachleute im Preisgericht waren Beat Gassner, Thun, Iris Kaufmann, Bern, Heinrich Lohner, Thun, Brigitte Müller, Kant. Hochbauamt, Bern, Peter Schenk, Steffisburg, Sigfried Schertenleib, Thun.

## Wettbewerbsforum

### Was ein Entscheid der Wettbewerbskommission SIA wert sein kann

Mit der Teilnahme an einem Architekturwettbewerb anerkennen alle Teilnehmer die SIA-Ordnung über das Wettbewerbswesen, auch die Preisrichter? Als Teilnehmer am Projektwettbewerb für das Schulhaus in Strada (GR) haben wir nach dem Entscheid und der Besichtigung der ausgestellten Projekte bei der Wettbewerbskommission des SIA Beschwerde eingereicht (13. April 1989): Alle drei erstprämiierten Projekte wiesen wesentliche Geländeüberschreitungen oder Raumunterschreitungen auf. Wir warfen dem Preisgericht vor, die Objektivität in der Beurteilung der Projekte verletzt zu haben. Daher forderten wir, eine neue objektivere Beurteilung der Projekte oder Überarbeitung aller Projekte unter neuen, für alle gleichen Voraussetzungen.

Eine Delegation aus zwei im Wettbewerbswesen erfahrenen Architekten reisten im Auftrag des SIA ins Unterengadin, um die «Angelegenheit gütlich zu regeln». Die beiden Architekten sichteten die eingereichten Projekte und empfahlen, es sei auf unsere Beschwerde einzutreten, ja, wir wurden sogar ermuntert, die Einsprache nicht zurückzuziehen. Also keine gütliche Regelung. Der SIA bestellte einen Beschwerdeausschuss. Es fand eine Beurteilung der Beschwerde statt. Die SIA-Wettbewerbskommission entschied am 13. Dezember 1989 folgendes: Die Beschwerde ist geschützt; die Fachpreisrichter erhalten einen Verweis; gewisse prämierte Projekte sind von einer Preiserteilung auszuschliessen; der Wettbewerb sei als ergebnislos zu erklären. Eine

neue Rangierung sei vorzunehmen und sechs Ankäufe seien zu formulieren; die Parteien haben das Recht, den Entscheid innert 30 Tagen an ein ordentliches Gericht weiter-zuziehen.

Die Fachpreisrichter (alles SIA-Mitglieder) beauftragen einen Juristen, den Entscheid anzufechten. Es beginnt nun ein formaljuristisches Hin und Her, wir Beschwerdeführer und der SIA werden eingeklagt, ja wir Beschwerdeführer sogar wegen Verleumdung, Vermittlungstermine werden angesetzt und nicht eingehalten usw. Die Mitglieder des Preisgerichts und die politische Gemeinde Tschlin als Kläger und der SIA unterzeichnen am 22. März 1993 in Chur einen Vergleich. Die leidige Sache wird abgeschlossen. Über diesen Vergleich werden wir Beschwerdeführer am 22. Dezember 1993 informiert.

Aus der Presse («Bündner Zeitung» vom 23. August 1990) war zu entnehmen, dass die Regierung des Kantons Graubünden das eingereichte Vorprojekt grundsätzlich genehmigte, obwohl die Wettbewerbsbeschwerde noch hängig war. Das Schulhaus wurde gebaut und eingeweiht. Die berechtigten Einsprecher konnten sich nur wundern.

Fazit: Wir wollten einen Beitrag zur Verbesserung des Wettbewerbswesens für die Zukunft leisten. Doch nach den gemachten Erfahrungen wird wohl alles beim alten bleiben. Recht kriegt nicht der, der recht hat, sondern der, der sich im Dschungel der Juristei besser auskennt.

Johannes Mathis, La Punt Chamuesch  
Clá Sarott, Sent  
U. Brogt + H. Niederberger, Zernez

## Rechtsfragen

### Bodenflächendifferenz infolge neuer Messmethode

Zeigt sich, dass eine verkaufte Grundstücksfläche, wenn mit Hilfe neuer Verfahren abermals ausgemessen, grösser ist, als bisher angenommen wurde, so kann es unmöglich werden, bei weiterbestehendem Kaufvertrag und fehlender Preiszahlungsgewähr des Käufers für allfällige Mehrfläche von diesem Käufer eine Nachzahlung zu bekommen.

Dies ergab sich, als ein Grundstück im Halte von 4125 m<sup>2</sup> zu 700 Fr. pro Quadratmeter, also für 2 887 500 Fr., verkauft wurde, nach dem Verkauf aber eine Neuvermessung der Parzelle stattfand. Diese wurde nach einem früher unbekanntem, präziseren Verfahren durchgeführt. Sie ergab, dass das Grundstück um 54 m<sup>2</sup> grösser war, als bisher im Grundbuch eingetragen war. Dies bewog den Verkäufer, vom Käufer eine Nachzahlung von 37 800 Fr. für mehr erlangten Boden zu verlangen. In erster gerichtlicher Instanz wurde die entsprechende Klage noch gutgeheissen. In zweiter wurde sie abgewiesen, und die 1. Zivilabteilung des Bundesgerichtes bestätigte das zweitinstanzliche Urteil im Berufungsverfahren.

Nicht streitig war, dass der Kaufvertrag weiterbestehen solle. Vom Verkäufer war nicht

vorgebracht worden, der Vertrag sei wegen wesentlichen Irrtums im Sinne von Art. 23 ff. des Obligationenrechts (OR) aufzuheben. Sein Bestreben war vielmehr, eine Berichtigung des Kaufpreises wegen Rechnungsfehlers, gemäss Art. 24 Abs. 3 OR, zu erreichen. Das Bundesgericht wendet diese Bestimmung aber, wie die Bundesgerichtsentscheide BGE 116 II 688 sowie 102 II 82 samt Hinweisen zeigen, nur auf gemeinsame rechnerische Versehen der Parteien im Bereiche ihrer Willenserklärungen an. Begeht eine Partei dagegen Versehen bei ihren Vertragsvorbereitungen und kann die andere Partei diese Versehen nicht erkennen, so fällt dies nicht unter die genannte Bestimmung. Bei derartigen Vorgängen kann es sich um einfache Irrtümer im Beweggrund handeln. Doch können solche auch unter den Voraussetzungen eines Grundlagenirrtums gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR zu einer einseitigen Ungültigerklärung des Vertrags führen. Immerhin vermag dann der Urheber des Versehens sich nicht auf diese Korrekturmöglichkeit zu berufen.

In der Rechtslehre ist freilich die Auffassung vertreten worden, Art. 24 Abs. 3 OR sei auch auf Situationen anwendbar, in denen die Beteiligten sich auf Urkunden gestützt haben, die von Drittpersonen, denen dabei ein Rechenfehler unterlaufen ist, verfasst worden sind. Auf diese Meinung musste das Bundesgericht im vorliegenden Zusammenhang jedoch nicht eingehen. Es hatte sich nämlich ergeben, dass die Verschiedenheit der Flächenmassangaben hier nicht mit einem Rechenfehler erklärt werden konnten. Die exaktere Vermessungsmethode, die zur Zeit des alten Grundbucheintrags noch nicht zur Verfügung gestanden hatte, war der Grund der neuen Quadratmeterzahl. Der auf Rechenfehler abzielende Art. 24 Abs. 3 OR hatte infolgedessen hier gar kein Anwendungsfeld.

Auch in Art. 219 OR fand die Klage auf Preisnachzahlung kein Fundament. Absatz 1 dieser Bestimmung verpflichtete den Verkäufer einer Parzelle, sofern nichts anderes vereinbart ist, dem Käufer eine Ersatzleistung zu erbringen, wenn das Grundstück nicht das im Verträge genannte Ausmass aufweist. Wenn der Flächeninhalt dagegen im Grundbuche erwähnt ist, wird der Verkäufer laut Absatz 2 nur entschädigungspflichtig, falls er ausdrücklich eine Garantie für das Ausmass der Fläche auf sich genommen hat (BGE 62 II 163, E. 3). Die beiden Absätze des Artikels ordnen allerdings nur die Sachlage, in der die veräusserte Fläche sich als kleiner zeigt, als vertraglich oder grundbuchlich umschrieben.

Das Bundesgericht liess nun offen, ob Art. 219 OR bei nachträglich sich grösser erweisender Bodenfläche ebenfalls herangezogen werden könne. Denn für den Fall der Unanwendbarkeit von Art. 219 auf nachträglich sich als grösser erweisende Bodenflächen würde sich ja daraus keine Rechtsgrundlage für die Klage des Verkäufers ergeben. Bei Anwendbarkeit dieses Artikels müsste dagegen Abs. 2 gelten, der eine Garantierklärung verlangt, die hier indessen fehlte. So oder so konnte sich also nichts zugunsten des Klägers ergeben. (Urteil 4C.30/1993 vom 28. Juli 1993)

Dr. R.B.